

# RS Vwgh 1991/1/29 90/04/0179

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.01.1991

## Index

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1973 §1 Abs2 idF 1988/399;

GewO 1973 §1 Abs5;

GewO 1973 §1 Abs6 idF 1988/399;

GewO 1973 §189;

GewO 1973 §366 Abs1 Z2 idF 1988/399;

## Rechtssatz

Aus der Bestimmung des § 1 Abs 6 GewO 1973 ergibt sich kein Anhaltspunkt dafür, wonach tatbestandsmäßig für die Anwendung dieser Gesetzesbestimmung nur das Vorliegen sämtlicher Genehmigungsvoraussetzungen eines "einschlägigen" Gewerbebetriebes (hier: gastgewerblicher Betrieb) wäre, sondern es wird vielmehr als Tatbestandserfordernis nur das Vorhandensein des "Erscheinungsbildes" eines derartigen Gewerbebetriebes normiert.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990040179.X01

## Im RIS seit

29.01.1991

## Zuletzt aktualisiert am

13.06.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)